



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

AUSBILDUNG VON JUNGEN MENSCHEN MIT DULDUNG – BEFUNDE EINER STUDIE DES IAB

Fachtagung „Übergänge in Ausbildung – zwischen
migrationsrechtlichen Rahmenbedingungen und
individueller Unterstützung“

3. Mai 2022, online

Dr. Franziska Schreyer



GEFLÜCHTETE MIT DULDUNGSSTATUS

- Abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltserlaubnis
- Abschiebung zeitlich ausgesetzt (§§ 60a, 60b Aufenthaltsgesetz)

- Rund 139.000 Menschen mit Duldung jünger als 30 Jahre (Juni 2021)

- Bis 2008: Weitgehender Ausschluss von betrieblicher Ausbildung

POLITIKWECHSEL IN DEUTSCHLAND

Rechtsänderungen ab 2009 ermöglichen jungen Geflüchteten mit Duldungsstatus teils leichteren Zugang zu

- Betrieblicher Ausbildung
- Instrumenten der Ausbildungsförderung
- Aufenthaltssicherung
 - Duldung ggf. für gesamte Dauer der Berufsausbildung möglich („Ausbildungsduldung“)
 - Aufenthaltserlaubnis bei abgeschlossener Ausbildung und qualifizierter Beschäftigung („3+2-Regelung“)

BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS DURCH AUSLÄNDERBEHÖRDE



Beschäftigungserlaubnis für betriebliche Ausbildung nur bei

- Geklärt Identität oder
- Als zureichend eingestuft Mitwirkung an Identitätsklärung

Ungeklärte Identität als zentrale Hürde für betriebliche Ausbildung

VORTRAG ZU ...

... ungeklärter Identität

- Wann sprechen (Ausländer-)Behörden von ungeklärter Identität?
- Welche Hintergründe hat das Phänomen der ungeklärten Identität?

... Vorhaben der neuen Bundesregierung

IAB-FORSCHUNGSPROJEKT ZUR BETRIEBLICHEN AUSBILDUNG VON JUNGEN MENSCHEN MIT DULDUNG

Methoden

- 17 Experteninterviews in acht Ausländerbehörden mit Leitung und Sachbearbeitung
- Interviews und Gruppendiskussionen mit 17 Experten/innen aus Schulsystem und Beratungsstellen
- Informationsrecherchen
 - Netzwerktreffen von ESF-Programmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
 - Regionale Fachveranstaltungen
 - 3 junge Geflüchtete
- Literatur- und Dokumentenanalysen (z.B. Politische Programme, Gesetzestexte)

GEKLÄRTE UND UNGEKLÄRTE IDENTITÄT

Feststellung der Identität durch deutsche Behörden:

- Ausweispapiere: Pass oder Personalausweis
- Ersatzweise: Familienstammbuch, Geburtsurkunde, Führerschein, Heiratsurkunde

„Ungeklärte Identität“:

- Gültige Personendokumente liegen nicht vor
- Behörden zweifeln Identitätsangaben der Geflüchteten (teils) an

FEHLENDE DOKUMENTE ZUR VORLAGE BEI BEHÖRDE

- Kein Besitz von Dokumenten
 - Beispiel: Keine Geburtsurkunde bei Staatenlosen (ca. 10 Millionen weltweit)
- Keine Mitnahme bei Flucht
- Verlust auf der Flucht

PROBLEME BEI VORLIEGENDEN DOKUMENTEN UND ANGABEN

- Fälschungen oder anderweitig ungültig
 - Gültige, aber mittlerweile abgelaufene Dokumente
 - Teils wenig etabliertes Personenstandswesen in Herkunftsländern
 - Keine oder nur verzögerte staatliche Dokumentation von Geburten in der Herkunftsregion
 - Unscharfe Zeitangaben → kulturelle Bedeutungsunterschiede von Zeit und Datum
 - Unschärfen bei der Umrechnung auf Kalender in Europa
- schürt „institutionelles Misstrauen“ (Affolter 2017) der Behörden

MOTIVE FÜR ‚VERSCHLEIERUNG‘ DER IDENTITÄT

- Terroristische und kriminelle Motive
- Angst vor Verfolgung in Deutschland durch Gruppen aus dem Herkunftsland
- Behindern der eigenen Abschiebung
 - Voraussetzung von Abschiebung: Geklärte Identität mit Personen- bzw. Reisedokumenten

FAKTOREN AUF SEITE DER BEHÖRDEN

- Verlust von Dokumenten in der europaweiten Fluchtverwaltung
 - Fehlerhafte Einträge durch Behörden (Griffiths 2012)
 - Fälschliche Annahmen und Misstrauen gegenüber Geflüchteten
 - Mangelnde Kooperationsbereitschaft der Auslandsvertretungen von Herkunftsländern
- **Insgesamt: Hintergründe des Phänomens der ungeklärten Identität können sehr komplex sein**

VORHABEN DER NEUEN BUNDESREGIERUNG

Koalitionsvertrag 2021

- Abschaffung der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b Aufenthaltsgesetz)
- Abschaffung von Arbeitsverboten für bereits in Deutschland Lebende
- Versicherung an Eides Statt bei ungeklärter Identität
- Aufenthaltserlaubnis bereits während der Ausbildung
- §25a Aufenthaltsgesetz:
 - Voraufenthaltsdauer nur mehr 3 Jahre
 - Altersgrenze 27 Jahre

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

franziska.schreyer@iab.de